

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B.1790

als auch das Urteil der Oberprüfstelle

O.B. 39.21..

Abschrift.

Film-Prüfstelle, Berlin.  
Kammer III.  
Prüf. Nr. 1790.

Berlin, den 15.



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Der Ring des Cesare Borgia"

Anwesend:

M. Weigt

als Vorsitzender

Herr Dr. Dienstag

" Landau

Frau Burghardt

Herr Wienken

als Beisitzer

Für den Antragsteller ist erschienen:

Herr Arendt.

Der Bildstreifen wurde in folgenden Längen vorgeführt:

I. Akt	260 m
II. "	220 "
III. "	270 "
IV. "	320 "
zusammen:	1050 m

E n t s c h e i d u n g:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

gez. Weigt.

Gegen diese Entscheidung haben sofort Herr Kuratus Wienken und Frau Generalsuperintendent Burghardt Beschwerde eingelegt.

gez. Weigt.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 17. Mai 1921.

B 39.21.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Der Ring des Cesare Borgia".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der Ring des Cesare Borgia" waren erschienen:

Staatsanwalt



Staatsanwalt B u l c k e als Vorsitzender,  
Regisseur B o e s e ( Filmindustrie)  
Professor E b b i n g h a u s ( Kunst und Literatur)  
Pfarrer Dr. K r ä t s c h e l l  
Pfarrer A b r a m o z y k ( Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer

Für den Antragsteller war erschienen: Herr Dr. Friedmann mit  
Vollmacht.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde  
nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Herr Dr. Friedmann äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

**E n t s c h e i d u n g**

-----

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfstelle Berlin  
vom 15. April 1921 betreffend den Bildstreifen " Der Ring des  
Cesare Borgia" wird zurückgewiesen. Der Bildstreifen wird zur  
öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf je-  
doch vor jugendlichen Personen nicht vorgeführt werden.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .**

-----

Gegen die Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 15. April 1921  
hatten innerhalb der Sitzung zwei der an dieser Entscheidung be-  
teiligten Beisitzer form- und fristgerecht das Rechtsmittel der Be-  
schwerde eingelegt. In einer diese Beschwerde begründende Eingabe  
vom 27. April 1921 hat indessen einer der Beisitzer die Erklärung  
abgegeben, dass seitens seiner Person und seitens des zweiten Bei-  
sitzers am Schluss der Sitzung die Beschwerde gegen diese Entschei-  
dung zurückgezogen worden sei. Danach ist es unbeachtlich, dass  
trotzdem nachträglich seitens beider Beisitzer diese Beschwerde  
begründet worden ist. Die Beschwerde musste zurückgewiesen werden,  
da der Antrag auf Beschwerde zurückgezogen worden ist.

gez. B u l c k e

Leiter der Filmoberprüfstelle.